

Name der Gesellschaft
Lebensversicherungs= und Leibrenten=Anstalten der Baierischen
Hypotheken= und Wechselbank.

会社名
バイエルン抵当・証券銀行

認可年月日
1867.10.12.

業種
銀行

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Merseburg,
Stück 13. (28.3.1868), SS.1-14.; Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts
der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1868, SS.1-14.

ファイル名
18671012LVABH_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Baiersche Hypotheken- und Wechselbank in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
- 3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derjelte ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preussischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum getrennt aufzuführen.

Für die Wichtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit

zum Vertheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. z. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preussische Untertanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht erteilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuzuhenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. October 1867.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

J. A. gez. Moser.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. zu Eulenburg.

M. f. S. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank“. Nach den Aenderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeän-

berten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preussischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Reiches schließt sie und zwar außerhalb Baiern nach dazu erlangte Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

- 1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
- 2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
- 3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebensversicherungen.)

- 1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
- 2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenerm Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Capital auszusahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzplattern nicht gehabt haben, welche eine

das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militärpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33. enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seewesen stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2. lit. A. 3. aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebensversicherungen nach lit. B. 1. keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tariffages wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publicum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Baiern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank ein tretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publicums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

- 1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospective unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen erteilen;
- 2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die An-

- 3) die Prämiegelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
- 4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsegnung an die Bank entgegennehmen;
- 5) den außerhalb des Königreiches Baiern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12. und 40. bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Theilhabenden noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2. lit. A. 3. aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versicherten in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begeben, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versicherten persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des selben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2. lit. B. 2.) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2. lit. B. 1. und 2.) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versicherten oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aus-

steller zur Führung eines Amtsfiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgebung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

- 1) den Verträgen nach §. 2. lit. B. 1. ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
- 2) bei den Verträgen nach §. 2. lit. B. 2. dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
- 3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2. lit. A. 3. fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Baierns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Bankfiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungschein ist von dem Tage, an welchem die

Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

- 1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
- 2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarismäßige Prämie in jährlichen Raten vor aus zu entrichten und es ist die Aufrechterhaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2. unter lit. A. 3. bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährliche Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährlichen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28. gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22.) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung

oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittelweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30. zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2. lit. A. 1. und lit. B. 1. und 2. auf Lebensdauer versichert sind und die tarismäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A. 2. und 3. sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2. lit. A. 1. und lit. B. 2. auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. B. 1. sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betroffenen, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30. dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30. gewährte Rückvergütung:

- 1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2. bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
- 2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder

wenn bei dem Theile des Bandheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Verreise oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechterhaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,

- 3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Verwundes derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
- 4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

- 1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
- 2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außer-europäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2.) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2. lit. A. 3. bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33. und 35. gar keine und die des §. 34. nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

- 1) in einem amtlichen Todenscheine,
- 2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher

den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,

- 3) in einem Sectionsbefunde, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2. lit. A. 3. bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle daß der Versicherte die bebungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebensversicherungen (§. 2. lit. B. 1. und 2.) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungsscheines, sowie des letzten Prämiencheines und Quittirung des Empfanges am Orte der bairischen Hypothek- und Wechselbank in München oder des in §. 20. gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zuwendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfang betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigentümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch,

sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

- 1) die Prämien dem §. 23. gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
- 2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28. ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
- 3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundsachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29. von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
- 4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen dem-

selben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30., 31., 33. und 35. zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesamtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2. lit. A. 1. für 100 Thlr.

Pr. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren,

Alter des Ver- sicherten. Jahre.	Prämien- Betrag.			Alter des Ver- sicherten. Jahre.	Prämien- Betrag.			Alter des Ver- sicherten. Jahre.	Prämien- Betrag.		
	auf	Gr.	h		auf	Gr.	h		auf	Gr.	h
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A. 2.
für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten. Jahre.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten. Jahre.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
	fl.	Sgr.	h.	fl.	Sgr.	h.	fl.	Sgr.	h.		fl.	Sgr.	h.	fl.	Sgr.	h.	fl.	Sgr.	h.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	2	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A. 3. für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten. Jahre.	Auf 5 Jahre.		Auf 10 Jahre.		Auf 15 Jahre.		Auf 20 Jahre.		Auf 25 Jahre.	
	Baar- zahlung.	Jährliche Prämie.	Baar- zahlung.	Jährliche Prämie.	Baar- zahlung.	Jährliche Prämie.	Baar- zahlung.	Jährliche Prämie.	Baar- zahlung.	Jährliche Prämie.
	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.
10	80	5	64	7	50	4	39	2	31	2
11	80	10	63	7	50	4	39	2	31	2
12	80	6	63	7	50	4	39	2	31	2
13	86	2	63	7	50	4	39	2	31	2
14	79	29	63	7	50	4	39	2	31	2
15	79	25	63	7	49	4	39	2	30	2
16	79	19	62	7	49	4	39	2	30	2
17	79	15	62	7	49	4	38	2	30	2
18	79	11	62	7	49	4	38	2	30	2
19	79	7	62	7	49	4	38	2	30	2
20	79	3	62	7	49	4	38	2	30	2
21	79	2	62	7	49	4	38	2	30	2
22	79	1	62	7	49	4	38	2	30	2
23	78	29	62	7	48	4	38	2	30	2
24	78	25	62	7	48	4	38	2	30	2
25	78	20	62	7	48	4	38	2	30	2
26	78	15	61	7	48	4	38	2	30	2
27	78	11	61	7	48	4	38	2	30	2
28	78	7	61	7	48	4	38	2	30	2
29	78	3	61	7	48	4	38	2	30	2
30	78	2	61	7	48	4	38	2	30	2
31	78	1	61	7	48	4	38	2	30	2
32	78	1	61	7	48	4	38	2	30	2
33	78	1	61	7	48	4	38	2	30	2
34	78	1	62	7	48	4	36	2	27	1
35	78	1	62	7	48	4	36	2	27	1
36	78	1	62	7	48	4	36	2	27	1
37	78	1	61	7	47	4	35	2	26	1
38	78	1	61	7	47	4	34	2	25	1
39	78	1	61	7	46	4	34	2	24	1
40	78	1	61	7	46	4	33	2	23	1
41	78	1	60	7	45	4	33	2	23	1
42	78	1	60	7	44	4	32	2	22	1
43	78	1	59	7	44	4	31	2	21	1
44	79	1	59	7	43	4	31	2	20	1
45	77	1	59	7	42	4	30	2	19	1
46	77	1	57	7	42	4	29	2	18	1
47	76	1	57	7	41	3	28	2	17	1
49	76	1	56	7	40	3	27	2	16	1
49	75	1	55	7	39	3	26	2	15	1
50	75	1	55	7	39	3	25	2	14	1
51	74	1	54	7	38	3	25	2	14	1
52	74	1	54	6	37	3	24	2	13	1
53	74	1	53	6	36	3	23	2	12	1
54	73	1	52	6	35	3	22	2	11	1
55	73	1	51	6	34	3	21	2	10	1
56	72	1	51	5	33	3	20	2	9	1
57	72	1	50	5	32	3	19	2	8	1
58	71	1	49	5	31	3	18	2	7	1
59	71	1	47	5	30	3	17	2	6	1
60	70	1	46	5	29	3	16	2	5	1
61	70	1	46	5	28	3	15	2	4	1
62	69	1	45	5	27	3	14	2	3	1
63	68	1	44	5	26	3	13	2	2	1
64	67	1	43	5	25	3	12	2	1	1
65	66	1	42	5	24	3	11	2	1	1

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Lebensversicherungsversicherung nach §. 2. lit. B. 1. für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird.														
	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.	
Jahre.	1 7 6	1 1 0	1 6 6	1 5 6	1 4 6	1 3 6	1 2 6	1 1 6	1 1 6	29 6	28 6	27 6	25 6	23 6	
10	1 13	1 11	1 12	1 11	1 10	1 9	1 7 6	1 6 6	1 5 6	1 4 6	1 2 6	1 2 6	1 6 6	29 6	
15	1 19	1 17	1 18	1 17	1 16	1 15	1 13 6	1 12 6	1 11 6	1 9 6	1 8 6	1 8 6	1 6 6	1 4 6	
20	2 6	2 4 6	2 5 6	2 4 6	2 3 6	2 2 6	2 1 6	2 1 6	1 20 6	1 18 6	1 17 6	1 16 6	1 15 6	1 9 6	
25	2 14	2 12	2 13	2 12	2 11 6	2 10 6	2 9 6	2 8 6	2 7 6	2 6 6	2 5 6	2 4 6	2 3 6	1 17 6	
30	2 26	2 24	2 25	2 24	2 22 6	2 21 6	2 20 6	2 19 6	2 18 6	2 17 6	2 16 6	2 15 6	2 14 6	1 21 6	
35	3 13	3 11	3 12	3 11	3 9 6	3 8 6	3 7 6	3 6 6	3 5 6	3 4 6	3 3 6	3 2 6	3 1 6	2 22 6	
40	4 7 6	4 6 6	4 5 6	4 4 6	4 3 6	4 2 6	4 1 6	3 29 6	3 28 6	3 27 6	3 26 6	3 25 6	3 24 6	2 28 6	
45	5 8 6	5 6 6	5 5 6	5 4 6	5 3 6	5 2 6	5 1 6	4 27 6	4 26 6	4 25 6	4 24 6	4 23 6	4 22 6	3 25 6	
50	6 19 6	6 17 6	6 16 6	6 15 6	6 13 6	6 12 6	6 11 6	6 10 6	6 9 6	6 8 6	6 7 6	6 6 6	6 5 6	5 2 6	
55	8 15 6	8 13 6	8 12 6	8 10 6	8 9 6	8 8 6	8 7 6	8 6 6	8 5 6	8 4 6	8 3 6	8 2 6	8 1 6	6 2 6	
60														6 12 6	
65														5 27 6	

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältnis berechnet.

Tarif V. Jährliche Prämien, welche bei einer Lebensversicherungsversicherung nach §. 2. lit. B. 2. für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungscapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten.														
	10.	15.	20.	25.	30.	35.	40.	45.	50.	55.	60.	65.			
Jahre.	2 15 6	2 26 6	3 7 6	3 18 6	4 4 6	4 8 6	4 15 6	5 4 6	5 29 6	6 17 6	7 4 6	8 22 6	9 24 6	10 26 6	
10	2 20 6	3 1 6	3 7 6	3 13 6	4 2 6	4 6 6	4 13 6	5 2 6	5 17 6	6 6 6	7 4 6	8 22 6	9 24 6	10 26 6	
15	3 2 6	3 7 6	3 13 6	3 24 6	4 13 6	4 18 6	5 3 6	5 17 6	6 6 6	7 4 6	8 22 6	9 24 6	10 26 6	11 13 6	
20	3 9 6	3 14 6	3 19 6	4 2 6	4 9 6	4 18 6	5 3 6	6 6 6	7 4 6	8 22 6	9 24 6	10 26 6	11 13 6	12 10 6	
25	3 13 6	3 28 6	4 4 6	4 13 6	5 3 6	5 23 6	6 6 6	7 4 6	8 22 6	9 24 6	10 26 6	11 13 6	12 10 6	13 22 6	
30	3 29 6	4 4 6	4 9 6	4 28 6	5 19 6	6 6 6	7 4 6	8 22 6	9 24 6	10 26 6	11 13 6	12 10 6	13 22 6	14 10 6	
35	4 15 6	5 11 6	6 10 6	6 18 6	7 27 6	8 1 6	8 5 6	8 11 6	8 20 6	9 4 6	9 24 6	10 26 6	11 13 6	12 10 6	
40	5 7 6	6 10 6	7 20 6	8 1 6	9 21 6	9 18 6	9 24 6	10 12 6	10 31 6	11 13 6	12 10 6	13 22 6	14 10 6	15 10 6	
45	6 6 6	7 20 6	8 1 6	9 21 6	9 18 6	9 24 6	10 12 6	10 31 6	11 13 6	12 10 6	13 22 6	14 10 6	15 10 6	16 10 6	
50	7 16 6	8 1 6	9 21 6	9 18 6	9 24 6	10 12 6	10 31 6	11 13 6	12 10 6	13 22 6	14 10 6	15 10 6	16 10 6	17 10 6	
55	8 10 6	9 14 6	9 18 6	9 24 6	10 12 6	10 31 6	11 13 6	12 10 6	13 22 6	14 10 6	15 10 6	16 10 6	17 10 6	18 10 6	
60															
65															

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältnis berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältnis zur Bank	§. 1.
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten	§. 2.
Begriff des Lebensversicherungsvertrages	§. 3.
Qualification der zu Versicherenden	§. 4.—6.
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen	§. 7.
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten	§. 8.—11.
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß	§. 12.—18.
Annahme oder Ablehnung des Antrages	§. 19.
Ausfertigung des Versicherungsscheines	§. 20.—21.
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämien-scheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämien-entrichtung	§. 22.—29.
Freiwilliger Austritt und Prämien-rückvergütung	§. 30.—32.
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung	§. 33.
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche	§. 34.
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben	§. 35.—36.
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten	§. 37.—38.
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung	§. 39.
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung	§. 40.—41.
Amortisation verlorner Versicherungsscheine	§. 42.
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen	§. 43.
Tarife.	

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der bairischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bairischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst-genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halb-jährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines Dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versicherenden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente ausbezahlt ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versicherende hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3. abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung an dem Geburtschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrateur unterzeichnet und dem Versicherenden gegen Empfangsbekundigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generak-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblicke an ist

die Bank Eigentümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tode abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versicherten gemäß §. 3. über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1. angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämtlich eingelöst sind, so erhält der Eigentümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8. angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Besprechen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risiko erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die

auf dessen Lebensdauer von der Bank bedingene Leibrente erloschen und es wird alldann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der stattgefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigentümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1. in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30. und 75. Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alldann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versicherten zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Partei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alldann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprocesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Anspruch findet Berufung oder Recurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preussische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns, preussische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in

vorans bestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Preuß. Cour. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2. unter lit. A. angegebene Beitrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2. unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem aus- gesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinseszinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren, den §§. 8. und 13. der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesamtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch er-

hoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Procent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6. gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5. der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgestellt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksegel versehen ist. Die auswärtig wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugehandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzuzenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6. der Abtheilung I. gemäß ausgestellt und dem Versicherenden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugehandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.
Fr. Kav. Niezler, Joseph Niezler,
Director. Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalzerlegung.

D... Unterzeichn... in... erklärt
 hiemit, auf die Lebensdauer... in... ge-
 boren laut anliegenden Geburtschein in... am...
 mit der bairischen Hypotheken- und Wechselbank in Mün-
 chen nach den Grundbestimmungen vom 1. December
 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen
 zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend
 Thlr. Pr. Court... sage... als den
 Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarif-
 mäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich
 dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. ent-
 haltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich
 gemäß §. 3., daß die betreffende Rente an...
 gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebens-
 bescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

..... 18...

eigenhändige Unterschrift
 des Versicherten.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bairischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

No. Fol.

Die bairische Hypotheken- und Wechselbank in Mün-
 chen versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12
 Uhr an auf die Lebensdauer d...
 in... nach den für Leibrenten-Ver-
 sicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom
 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ,
 welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. am
 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekemnt dafür den
 Versicherungsbetrag mit Thlr. sage Thaler...
 richtig empfangenzu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versicherten
 in... vom... 18...
 ist... zur Empfangnahme und
 Quittirung obiger Rente berechtigt.

München... 18...

Bairische Hypotheken- und Wechselbank.

Director. (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Rückseite.

Gegen diesen Coupon
 des Leibrenten-Versiche-
 rungsscheines Nr.
 bezahlt die bairische Hypo-
 theken- und Wechselbank
 für das I. Semester 18...
 eine Rente von Thlr.
 Pr. Court.
 München, den...
 Die Cassa
 der bairischen
 Hypotheken- und
 Wechselbank.

Zahlbar am 1. Januar 18...

Die Rente für das I.
 Semester 18... mit
 Thlr. empfan-
 gen zu haben, bescheinigt
 den... 18..
 Die eigenhändige Un-
 terschrift des...
 beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der... Unterzeichnete... in... erklärt
 hiemit, auf die Lebensdauer... in... ge-
 boren laut anliegenden Geburtschein in... am...
 mit der bairischen Hypotheken- und Wechselbank in Mün-
 chen nach den Grundbestimmungen vom 1. December
 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu
 wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung
 eines Capitals von Thlr. Pr. Court. auf die
 Dauer von... Jahren eine jährliche Zahlung von
 Thlr. jedesmal am... an die Bank
 zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem
 bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene
 Leibrente dem Tarif Nr. 1. entsprechend zu erhalten wünscht.
 Indem... sich dabei allen in den Grundbestimmungen
 vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung
 enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt... zu-
 gleich gemäß §. 3., daß die betreffende Rente seiner Zeit
 an... gegen Einlieferung des quittirten
 Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten
 ausbezahlt werden solle.

..... 18...

eigenhändige Unterschrift
 des Versicherten.

Formular D.

Quittung.

der bairischen Hypotheken- und Wechselbank über eine zur
 Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bairische Hypotheken- und Wechselbank beur-
 fundet durch Gegenwärtiges, daß... in... die
 zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr.
 laut Erklärung vom... bestimmte... Jahres-
 zahlung von Thlr. am Heutigen richtig geleistet hat.
 München, den...

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100.		Alter.	Rente von Thlr. 100.	
	apf	Sgr.		apf	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A. den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Colonne B. aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	apf	Sgr.	h	apf	Sgr.	h
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6